

An den beiden Jahrmarkts-Sonntagen, sowie am 2. Pfingstfeiertage, Pfingst- und Königsschießen

ist gestattet:

aller Handel derjenigen hiesigen Geschäftsleute, welche in Buden und Ständen **nicht** feilhalten, ausschließlich des Handels mit Fleisch- und Wurstwaren, von $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittag bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Nachmittags,

der Handel mit Fleisch- und Wurstwaren, sofern er in Buden und Ständen **nicht** stattfindet, von Vormittag 7 bis 9 Uhr, Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr,

aller Handel **in Buden und Ständen** von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, Für Caroussel-, Schau- und Schießbudenbesitzer beginnt die Geschäftszeit an den genannten Tagen Mittags 12 Uhr und endet Abends 10 Uhr.

B. Besondere Bestimmungen.

1. **Winter** im Sinne dieser Bekanntmachung ist die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, **Sommer** die Zeit vom 1. April bis 30. September.

2. Als **Festtage** im Sinne der Reichsgewerbeordnung und der dazu gehörigen Sächsischen Ausführungsverordnung vom 28. März 1892 gelten: Der Neujahrstag, das Fest der Erscheinung Christi (6. Januar), die beiden Bußtage, der Karfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, das Himmelfahrtsfest, das Reformationsfest und das Todtenfest.

3. Am 1. **Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage** ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe **überhaupt untersagt**.

4. Während der Zeiten, in denen nach vorstehender Uebersicht Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auch auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung. In solchen Fällen dürfen auch die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter zum Verweilen in den Betriebsräumen nicht angehalten, auch müssen die Geschäftsläden und die sonstigen Arbeitsstellen, sowie Schaukästen, Schaufenster und selbsttätigen **Verkaufs-Apparate (Automaten)**, die als offene Verkaufsstätten anzusehen sind, geschlossen gehalten, ebenso wenig dürfen während dieser Zeit Verkaufsstände mit Waren belegt werden. Der Verkauf mittels Automaten ist an Sonn- und Festtagen nur rücksichtlich der nach A 4 und 7 zugelassenen Gegenstände und während der dort bezeichneten Stunden gestattet; ihre Besitzer haben daher gehörige Vorkehrung dafür zu treffen, daß eine Entnahme der feilgebotenen Waren während der für das Handelsgewerbe geschlossenen Zeit nicht stattfinden kann.

5. Der Gewerbebetrieb im **Umherziehen**, einschließlich der Tätigkeit der Geschäftsreisenden, hat an den Sonn- und Festtagen, an den Bußtagen, am Karfreitag und am Totenfestsonntage gänzlich zu ruhen.

6. **Friseure und Barbieri** unterliegen, soweit sie **neben** ihrem Gewerbe noch **Handel** betreiben, den Bestimmungen unter A 7.

7. Auf **Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter** in Apotheken leiden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nur insoweit keine Anwendung, als es sich um den Verkauf von **Arzneien** handelt.

8. Der Begriff „Handelsgewerbe“ im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, einschließlich des Hausierhandels, sondern unter Anderem auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die Expedition, Kommission u. s. w., die Handelslager und die Tätigkeit in den Kontoren der Fabriken.

9. An den Sonn- und Festtagen ist den **Schankwirten**, soweit ihnen an diesen Tagen der Schankbetrieb in ihren Räumen gestattet ist, auch der Verkauf von Bier, Branntwein und Ökwaren über die Straße nicht untersagt. Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß die hieraus sich ergebende Befugnis der Schankwirte sich nur auf einen solchen Verkauf über die Straße erstrecken darf, welcher nichts weiter als eine besondere Form derjenigen Darreichung von Speise und Trank ist, die dem Wesen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes entspricht. Soweit diese Grenze überschritten wird, hat der Verkauf von Genußmitteln durch einen Gast- oder Schankwirt an den Sonn- und Festtagen denselben Beschränkungen zu unterliegen, wie der Handel anderer Gewerbetreibender mit dergleichen Waren.